

Hausordnung und Verhaltensregeln für das Pfarrheim Berghausen

Das Pfarrheim der Pfarrgemeinde St. Pankratius ist neben der Kirche ein Ort in dem vielfältige Begegnung möglich ist und sein soll sowie Gemeinschaft gelebt werden und Gemeinde sich bilden kann. Es steht in erster Linie den pfarrinternen Veranstaltungen offen.

Zu privaten Feiern kann es gemietet werden. In jedem Fall ist der christliche Charakter dieses Hauses zu achten. Eine kostendeckende Vermietung ist wünschenswert, ist aber nicht das Ziel und der Zweck dieser Einrichtung.

1. Nutzung der Räumlichkeiten für kirchliche Gruppen und Veranstaltungen

Grundsätzlich stehen die Räumlichkeiten für alle kirchlichen Gruppen und Veranstaltungen zur Verfügung jedoch nur bis spätestens 24 Uhr.

Die Räumlichkeiten dürfen nicht als Schlafplatz genutzt werden. Ausnahmen bilden angemeldeten Übernachtungen z.B. im Rahmen der Gruppenstunde der KJG. Die Anmeldung erfolgt durch Absprache mit dem Pfarrheimverantwortlichen und werden dann in den Kalender eingetragen, der im Pfarrheim einzusehen ist.

Bei einer angemeldeten Übernachtung dürfen sich nur Personen der entsprechenden Gruppe in den Räumen aufhalten.

Der Getränkeraum im Jugendbereich muss während der Gruppenstunden verschlossen sein.

Alkoholfreie Getränke werden in der Küche gelagert.

Die Schlüssel für die Räumlichkeiten der KJG sind nur an die Gruppenleiter und an die Pfarrleitung auszugeben und dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

Ein regelmäßiger Treff in den Räumen der KJG zum Erfahrungsaustausch für „Ehemalige“ und Aktive kann an den Wochenenden angeboten werden.

Dabei sind ebenfalls das Jugendschutzgesetz und das Rauchverbot zu beachten.

Bei Verlassen der Räume haben die Gruppenverantwortlichen bzw. die Veranstalter auf folgendes zu achten:

- die Räume sind grundsätzlich ordentlich zu verlassen
- Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen
- Beschädigungen sind zu vermeiden bzw. entstandene Schäden sind umgehend der Pfarrheimverantwortlichen zu melden, diese gibt es an den Verwaltungsrat weiter
- Fenster sind zu schließen, Beleuchtungen auszuschalten und die Heizung im Winter herunter zu drehen.
- die Eingangstüren sind abzuschließen.

2. Nutzung der Räumlichkeiten für private Feierlichkeiten (z. B. Geburtstage u. ä.)

Nach Absprache mit der Pfarrheimverantwortlichen können die oberen Räume des Pfarrheims bzw. nach Absprache mit der Pfarrjugendleitung die Jugendräume auch für private Feierlichkeiten gemietet werden. Der Veranstalter kann einen Saal oder beide Säle im oberen Bereich mieten. Die Saalmieten und weitere Kosten sind der Preisliste zu entnehmen. Sie gelten für eine Veranstaltung.

Bei den Jugendräumen können nur der Partyraum und die Küche vermietet werden. Die Vermietung dieser Räume erfolgt jedoch nur für aktive KJG Mitglieder zwischen 16 und 27 Jahren, bei begründeten Ausnahmefällen liegt die Entscheidung bei der Pfarrjugendleitung. Bei allen Veranstaltungen ist immer ein volljähriges Mitglied der Pfarrjugendleitung vor Ort, außerdem muss bei Minderjährigen immer ein Erziehungsberechtigter anwesend sein.

Eine Energiepauschale von 25 € für Energiekosten ist durch jeden Veranstalter an die Kirchenstiftung zu leisten. Zusätzlich wird eine Kautions von 150 € an die KJG gezahlt, diese erhält der Mieter wieder, wenn die Räumlichkeiten unbeschädigt und sauber verlassen wurden, ansonsten wird die Kautions einbehalten.

Der Mieter unterzeichnet einen Mietvertrag, der bei Minderjährigen auch von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist.

Die Veranstaltung soll spätestens um 2:00 Uhr beendet sein.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner nicht gestört werden.

Ab 22:00 Uhr sind die Fenster und Türen zu schließen oder die Musikanlage und die Geräuschkulisse muss so angepasst werden, dass keine Ruhestörung erfolgt. Dies gilt auch für

das Verlassen des Geländes nach der Veranstaltung.

Das Abbrennen von Feuerwerken oder anderer Leuchtkörper jeglicher Art ist weder in den Räumen noch auf dem Außengelände gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird die Kautionskaution einbehalten.

3. Haftung

Für die Beschädigung oder den Verlust mitgebrachter Gegenstände und Geräte, während privater Feierlichkeiten, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Das gilt auch für die Garderobe. Ebenso haftet der Vermieter nicht für Personenschäden.

Der Veranstalter haftet für alle, während der Zeit der Benutzung der Räumlichkeiten entstanden Schäden sowie für etwaige Verluste ohne Nachweis des Verschuldens. Bei Feierlichkeiten von Minderjährigen, übernehmen die Erziehungsberechtigten die Haftung.

4. Betreuungspersonen

Der Vermieter der oberen Räume stellt für die Dauer der Veranstaltung eine oder mehrere Betreuungspersonen.

Diese handelt im Namen und Auftrag des Vermieters. Seinen/Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Vor und nach der Benutzung der angemieteten Räume und des Inventars führt er/sie mit dem Mieter eine Besichtigung durch. Dabei wird die Gebrauchsfähigkeit und Mängelfreiheit überprüft.

Die Betreuungsperson und der Hausmeister sind im Rahmen der Hausordnungsweisungsbefugt.

5. Wirtschaftsbetrieb / Küchenbenutzung in den oberen Räumen

Die Kath. Kirchenstiftung hat für die oberen Räume des Pfarrheimes eine Gaststättenkonzession. Der Ausschank und die Bereitstellung der Getränke erfolgt durch den Vermieter nach der am Veranstaltungstag gültigen Preisliste. Wird selbstmitgebrachter Wein/Sekt ausgeschenkt, so wird für jede geöffnete Flasche ein „Stoppergeld“ erhoben. Das gilt auch für pfarrinterne Gremien, Verbände und Gruppierungen, Pfarrverband und Dekanat. Zu privaten Veranstaltungen in den Räumen der KJG müssen die Getränke selbst mitgebracht werden.

6. Dekorationsarbeiten und Aufstellen der Tische und Stühle

Wand- und Deckendekoration dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen und Haken angebracht werden. Die Tische und Stühle stellt der Mieter nach Absprache mit dem Vermieter nach eigenen Wünschen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Fluchtweg freigehalten wird. Bilder und Stellwände dürfen nicht abgehängt, verändert oder abgebaut werden.

7. Technik

Die Raumtrenntür darf nur durch den Vermieter bedient werden.

Für die Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen (z.B. Spülmaschine und Kühlhaus) am Tage der Veranstaltung übernimmt der Vermieter keine Garantie.

8. Fahrweg zum Pfarrheim

Der Fahrweg zum Pfarrheim ist stets freizuhalten. Das Pfarrheim darf nur zum Be- und Entladen angefahren werden. Vor dem Pfarrheim darf während der Veranstaltung nicht geparkt werden.

Die vorhandene Sperrvorrichtung ist nach der Durchfahrt sofort wieder aufzurichten.

9. Hausrecht, Jugendschutz und sonstige Vorbehalte

Das Hausrecht des Vermieters wird durch den Mietvertrag nicht beeinträchtigt. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzes wird besonders hingewiesen. Die angemieteten Räume dürfen nicht weitervermietet werden. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht außer Haus gebracht werden.

10. Geländenutzung

Das Außengelände der Kindertagesstätte darf von den Mietern nicht betreten werden. Das Außengelände der KJG darf nur von den Mietern der Jugendräume betreten werden. Wenn das Außengelände des Pfarrheimes in die Veranstaltung integriert ist, muss mit Rücksicht auf die Anwohner nach 22 Uhr jede Ruhestörung unterlassen werden.

11. Reinigung

Für die oberen Räume gilt: Nach Beendigung der Veranstaltung sorgt die Betreuungsperson dafür, dass die benutzten Räume einschließlich Ausschank, Küche, Vorhalle und die Toiletten besenrein sind und das Gebäude abgeschlossen wird. Die Kosten für die Endreinigung werden in Rechnung gestellt. Abfälle jeder Art dürfen nur in die aufgestellten Müllbehälter geschüttet werden. Größere Mengen von Müll, Essensreste, Dekorationsmaterialien sowie das Leergut von mitgebrachten Getränken müssen vom Mieter selbst entsorgt werden.

Für die Jugendräume gilt: Die Räumlichkeiten sind am selben Abend besenrein zu verlassen. Die restlichen Reinigungsarbeiten sind am darauf folgenden Tag, spätestens bis 12 Uhr, zu erledigen. Das Außengelände muss noch nachts aufgeräumt werden. Dies wird von Pfarrjugendleitung kontrolliert, erst dann kann die Kautionszahlung ausgezahlt werden. Die Grundreinigung findet einmal pro Woche während einer Gruppenstunde statt, die Reihenfolge ist dem Putzplan am schwarzen Brett zu entnehmen. Größere Mengen von Müll, Essensreste, Dekorationsmaterialien sowie das Leergut von mitgebrachten Getränken müssen vom Mieter selbst entsorgt werden. Ein Großputz findet zweimal im Jahr durch alle aktiven KJG Mitglieder statt.

12. Schlüsselübergabe und Anzahlung beim Anmieten der oberen Räume

Für die Benutzung der angemieteten Räume im oberen Teil erhält der Mieter einen Schlüssel anvertraut.

Der Mietvertrag wird durch die Anzahlung von 150 € gültig. Sie ist bei Abschluss des Mietvertrages zu entrichten und wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räume und des Schlüssels verrechnet.

Bei Rücktritt vom Vertrag wird die Verwaltungspauschale von 50 € von der Kautionszahlung einbehalten.

13. Das Jugendschutzgesetz und das Rauchverbot im gesamten Gebäude ist zu beachten.

14. Das Jugendschutzgesetz, die Hausordnung und eine aktuelle Liste der Gruppenleiter, der Pfarrjugendleitung sowie der Haus- und Pfarreverantwortlichen sind an der Pinwand in den oberen Räumen und in den Jugendräumen ausgehängt.

Römerberg, den 15. September 2011

Für die Pfarrgemeinde St. Pankratius:

Der Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat